

Stadtverwaltung Ingelheim · Postfach · 55208 Ingelheim am Rhein

Fa. Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co KG
EHS & U, Umweltschutz
Binger Straße 173
55216 Ingelheim am Rhein

Stadtverwaltung Ingelheim

67/0 Umwelt- und Klimaschutz,
Grünordnung und Landwirtschaft

Auskunft erteilt:

Ulrich Reussner
Zimmer 208, Dienstgebäude
Gartenfeldstraße 10

Telefon +49 6132 782-156

Telefax +49 6132 782-204

Ulrich.Reussner@ingelheim.de*

www.ingelheim.de

USt-ID: DE 148 270 310



Datum/Zeichen Ihres Schreibens

06.10.2021/kli

Unser Zeichen

32.31.01-525426

Datum

02.2023

**Vollzug des BImSchG; Antrag nach § 4 BImSchG; Firma Boehringer Ingelheim Pharma GmbH Co. KG;
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Produktion von pharmazeutischen Zwischenprodukten (Synthese
10), Gemarkung Nieder-Ingelheim; Flur 9, Parz.-Nr. 107/42**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Klingspohn,

A. ENTSCHEIDUNG:

Der Firma Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Binger Straße 173, 55216 Ingelheim am Rhein
(nachfolgend Boehringer Ingelheim genannt) wird auf Antrag vom 06.10.2021 gemäß § 4 BImSchG in
Verbindung mit §§ 6 und 10 BImSchG und Nr. 4.1.19 des Anhangs 1/2 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

erteilt, in 55216 Ingelheim, Binger Straße 173 auf dem Werksgelände (Gemarkung Nieder-Ingelheim, Flur 9,
Parz.-Nr. 107/42) die Anlage Synthese 10 zu errichten und betreiben.

Die Gestattungswirkung des Bescheides vom 02.03.2022, Az. 32.31.01-461583 zur Zulassung des
vorzeitigen Beginns nach § 8 a (1) BImSchG endet mit Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen
und Hinweise zu erfolgen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind
maßgebend, soweit nicht durch diesen Bescheid eine andere Regelung getroffen wurde.

Stadtverwaltung Ingelheim

Fridtjof-Nansen-Platz 1 · 55218 Ingelheim am Rhein
Telefon 06132 782-0 · Telefax 06132 782-134 · E-Mail stadtverwaltung@ingelheim.de*

Öffnungszeiten

Mo, Di, Mi 8.30 - 12.30 Uhr, Do 13.00 - 18.00 Uhr, Fr 8.30 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung · Sozialamt: Termine nur nach Vereinbarung

* Elektronische Signatur: nur einzureichen über www.ingelheim.de (e-Briefkasten)

Konten der Stadtkasse IBAN

Mainzer Volksbank	DE74 5519 0000 0028 3830 16
Deutsche Bank	DE74 5507 0040 0042 4044 00
Sparkasse Rhein Nahe	DE16 5605 0180 0031 0032 62
Postbank	DE75 5451 0067 0023 0626 75
Commerzbank	DE38 5504 0022 0290 2666 00
Landesbank BW	DE83 6005 0101 7401 5018 88

BIC

MVBMD E55
DEUTDE 5M
MALADE 51KRE
PBNKDE FF
COBADF FXXX
SOLADEST

Beschreibung der Anlage:

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- Das neue Produktionsgebäude 4232
- Eine neue betriebseigene Wasserstoffversorgung (ca. 20 m³; 200 bar (ü) und
- Die Anbindung an die bestehende Werksinfrastruktur

Eingeschlossene Genehmigungen:

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Genehmigungen ein:

Die Baugenehmigung gemäß § 70 LBauO für die baulichen Anlagen.

B. GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN

Der Genehmigung liegen das Antragsschreiben vom 06.10.2021 sowie folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Titel	Ordner
	Inhaltsverzeichnis S. 1-13	1
1	Antrag und Kurzbeschreibung S. 1-09	1
	Formular 1.1 „Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1
	Formular 1.2 „Angaben zur Beantragung/Genehmigungen	1
2	Formular 2: Verzeichnis der beigefügten Unterlagen	1
	Anlage 1: Ansprechpersonen	1
	Plan: Topografische Karte 1:10.000	1
	Plan: Topografische Karte 1:5.000	1
	Verfahrensbeschreibung S.1 -08	1
	Pläne: Verfahrensfließbilder	1
	Formular 3: Anlagedaten, Reihenfolge nach Fließbild S. 1-11	1
3	Anlagenbeschreibung S. 1-23	1
	Pläne: Maschinenaufstellungspläne	1
	Plan: Prozessübersicht	1
4	Stoffmengen und – daten S. 1-05	1
	Formular 4: Gehandhabte Stoffe	1
5	Luftreinhalteung S. 1-13	1
	Formular 5.1: Einleiterdaten je Abgasstrom	1
	Formular 6.1: Verzeichnis der Emissionsquellen	1
	Topographische Karte mit Luftemissionen	1
6	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen S. 1-10	1
	Formular 4a: Gehandhabte wassergefährdende Stoffe S. 1-04	1

	Gutachten: Nachweise der Eignung /	
	Verwendbarkeitsnachweise für AwSV-Anlagen	1
7	Lärmschutz S. 1-05	1
	Anlage 7.5.1: Topographische Karten mit Lärmemissionen	1
	Gutachten: Schallimmissionsprognose	1
8	Anlagensicherheit S. 1-22	1
	Formular 8.1: Angaben zum Betriebsbereich	
	Formular 8.2: Anlagen in Betriebsbereichen	1
	Formular 8.3: Angemessener Sicherheitsabstand	1
	Anlage 4: Angaben zum Stoffinventar des Betriebsbereiches	1
	Plan: Lageplan mit angemessenem Sicherheitsabstand	1
9	Abfälle und Abwasser S. 1-11	1
	Formular 9.1: Angaben zu den Abfällen	1
	Formular 9.2: Entsorgungsbestätigung	1
	Formular 9.3: Angaben zum Abwasser	1
	Formular 9.3A: Angaben zur Abwasserbehandlung	1
	Plan: Entwässerungsplan	1
10	Arbeitsschutz S. 1-5	1
	Formular 10.1: Angaben zum Arbeitsschutz – Arbeitsstätte	1
	Formular 10.2: Angaben zum Arbeitsschutz -	
	Raumtemperatur und Beleuchtung	1
	Formular 10.3: Angaben zum Arbeitsschutz -	
	Lüftung, Türen und Lärm	1
11	Brandschutz S. 1-7	1
	Formular 11.1: Brandschutz	1
	Formular 11.2: Rückhaltung bei Brandereignissen	1
	Pläne: Pläne zum Brandschutzkonzept	1
12	Naturschutz und Landschaftspflege S. 1-7	2
	Formular 12.1: Naturschutz und Landschaftspflege	2
	Formular 12.2: UVP-Screening gem. UVPG	2
	Gutachten: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht S. 1-196)	2
	Gutachten: Ausgangszustandsbericht	2
	Gutachten: Artenschutzrechtliche Prüfung	2
	Gutachten: Lufthygienisches Gutachten gem. TA Luft 2021 S. 1-38	2
	Gutachten: FFH-Vorprüfung S.1-38	2
13	Bauantrag S. 1-7	2
	Antrag auf Baugenehmigung	2
	Baubeschreibung Gebäude 4232	2
	Erhebungsbogen	2
	Bauvorlagenbescheinigung	2
	Versicherungsbestätigung	2
	Flächen- und Rauminhaltsberechnung	3
	Anlage 13.7.1, Plan: Liegenschaftskarte 1:1.000	3

Anlage 13.8.1, Plan: Übersichtslageplan 1:2.500	3
Pläne: Grundrisspläne	3
Pläne: Gebäudeschnittpläne	3
Pläne: Fassadenansichten	3
Plan: Lüftungsschema	3
Plan: Entwässerungsschema	3
Brandschutzkonzept Gebäude 4232	3
Brandschutztechnische Stellungnahme Gebäude 4230 und 4233	3

C. NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISE

1. Baurecht

Das Bauvorhaben wird gem. § 34 BauGB beurteilt und in die Gebäudeklasse 5 eingeteilt. Gegen das Bauvorhaben bestehen aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Forderungen berücksichtigt werden:

1. Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ingelheim am Rhein anzuzeigen.
2. Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ingelheim am Rhein der Standsicherheitsnachweis und die Konstruktionszeichnungen geprüft und der Nachweis des Wärmeschutzes gemäß dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Energiesparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 08.08.2020 (Gebäudeenergiegesetz-GEG) in der derzeit gültigen Fassung, vorzulegen.
3. Für die Errichtung von Aufzügen sind neben dem § 36 LBauO die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03.10.2002 zu beachten.
4. Der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ingelheim am Rhein ist die Fertigstellung des Bauvorhabens anzuzeigen.

2. Auflagen und Hinweise der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur Lagerung und Umgang mit wassergefährdende Stoffen

- 2.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachhaltige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§62 (1) WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden (AwSV) und in nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) festgelegt.
- 2.2 Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 (4) WHG) eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
- 2.3 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 (1) AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 2.4 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 (2) AwSV, § 65 (3) LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen sind.

- 2.5 Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperrrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 2.6 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 2.7 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
- 2.8 Sofern Teile der Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRWS 779 Abschnitt 8.1 (3).
- 2.9 Automatisch betriebene Einrichtungen (z.B. Armaturen) zur Gewährleistung des Rückhaltevermögens müssen gemäß TRWS 779 Abschnitt 8.1 (4) auch im Brandfall funktionsfähig bleiben.
- 2.10 Die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind nach Maßgabe § 20 AwSV zurückzuhalten.
- 2.11 Es wird empfohlen, bei der Planung und der Einrichtung der Löschwasserrückhaltung den „Leitfaden Brandschadensfälle“ und die VdS 2557 „Planung und Einbau von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen“ als Erkenntnisquellen zu berücksichtigen.
- 2.12 Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wassers dicht sein. Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss

entsprechend den Anforderungen gemäß § 20 AwSV ausgeführt sein.

- 2.13 Die Löschwasser – Rückhalteeinrichtung ist vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren (TRWS 779 Abschnitt 8.2 (7)).
- 2.14 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 (1) AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 2.15 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
- a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
 - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z.B. Behälter, Rohrleitungen und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstige Rückhalteeinrichtungen.
 - c) Umlade- und Abfüllvorgänge sind visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
 - d) Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen.
- 2.16 Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 46 (2)

i.V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 (33) AwSV prüfen zu lassen.

- 2.17 Der Sachverständige ist für die Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung vor Baubeginn zu beauftragen. Er ist über den Fortgang der Arbeiten an Dichtfläche(n) und anderen Teilen der Rückhalteeinrichtung(en) laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an der Ausführung – insbesondere an Kontrollen – teilzunehmen.
- 2.18 Die Sachverständigenprüfung nach § 46 AwSV darf nicht von einem Sachverständigen durchgeführt werden, der an der Planung, der Errichtung, der Instandhaltung oder dem Betrieb der Anlage beteiligt ist.
- 2.19 Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 (1) und 46 (5) AwSV).

3. Auflagen und Hinweise der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

I. Arbeitsschutz

a) Allgemein

1. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dabei sind die Gefährdungen für die Beschäftigten arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen und umzusetzen.

Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,

die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen,

Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren
Zusammenwirken,
Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
psychische Belastungen bei der Arbeit.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit
ausreichend.

2. Unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung ist eine schriftliche Betriebsanweisung für
Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu erstellen. Die Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes
enthalten:
 - a) Informationen über die am Arbeitsplatz vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe, wie
beispielsweise die Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie mögliche
Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
 - b) Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die die
Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am
Arbeitsplatz durchzuführen haben; dazu gehören insbesondere
Hygienevorschriften,
Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,
Informationen zum Tragen und Verwenden von persönlicher Schutzausrüstung und
Schutzkleidung,
 - c) Informationen über Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und
zur Verhütung dieser von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften,
durchzuführen sind.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache
abzufassen und ihnen zugänglich zu machen.

3. Die Beschäftigten sind während ihrer Arbeitszeit über die Sicherheit und den
Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die
Unterweisung ist eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten

auszurichten, sie umfasst neben den erforderlichen Anweisungen auch die notwendigen Erläuterungen.

Bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie hat die Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten zu erfolgen.

Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig mindestens einmal jährlich wiederholt werden.

4. Lüftungsanlagen und Gaswarneinrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen sind wiederkehrend jährlich zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden, die die Voraussetzungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.1 der Betriebssicherheitsverordnung erfüllt.
5. Für Betriebsstörungen, Unfälle oder Notfälle, z. B. Stoffaustritten im Havariefall, hat der Arbeitgeber rechtzeitig die Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Bei der Festlegung der Notfallmaßnahmen ist klar zu unterscheiden in welchen Fällen die Räumung des Gefahrenbereichs durch die Mitarbeiter durchzuführen ist und in welchen Fällen die Herstellung des normalen Betriebszustands durch die Mitarbeiter zu erfolgen hat. Die Notfallmaßnahmen schließen die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen wie z. B. Notduschen, Augenduschen und Verbandskästen ein.
Die festgelegten Notfallmaßnahmen sind den Beschäftigten durch Betriebsanweisungen und Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen in verständlichen Form und Sprache zu vermitteln.
6. Der Arbeitgeber hat Beschäftigten, die im Gefahrenbereich tätig werden, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit geeignete Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung sowie gegebenenfalls erforderliche spezielle Sicherheitseinrichtungen und besondere Arbeitsmittel, z.B. Bindemittel, Transportbehälter, zur Verfügung zu stellen.
7. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.
Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,
- wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

b) Arbeitsstätte

8. Alle Büro-, Labor- und Arbeitsräume müssen ausreichend Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen ermöglichen. Die in den Räumen vorgesehenen technischen Einrichtungen und Einbauten sind dementsprechend anzuordnen.

- 9 Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen so beschaffen oder mit Einrichtungen (Jalousien, Blenden) versehen sein, dass die Räume gegen unmittelbare Sonneneinstrahlung abgeschirmt werden können. Der Sonnenschutz ist zweckmäßigerweise außen vor den Fenstern anzuordnen.

- 10 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

11. Fußböden sind trittsicher und rutschhemmend auszuführen. Als geeignet können Fußbodenbeläge betrachtet werden, die hinsichtlich ihrer Rutschhemmung sowie gegebenenfalls ihres Verdrängungsraumes den in Anhang 2 genannten Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Fußböden“ (ASR A1.5/1,2) entsprechen. Aneinandergrenzende Fußbodenoberflächen dürfen bei unterschiedlichen Rutschhemmungen nicht zu Stolper- und Rutschgefahren führen. Dies kann gegeben sein, wenn sich die Oberflächen innerhalb eines Fußbodens (z. B. bei Abdeckungen, Markierungen oder aufgeklebten Folien) oder von angrenzenden Fußböden hinsichtlich der Rutschhemmung um mehr als eine R-Gruppe unterscheiden.

12. Fluchtwege, Türen im Verlauf von Fluchtwegen, Notausgänge und Notausstiege müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen.

Die Kennzeichnung ist entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen.

13. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. Die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen im Verlauf von Fluchtwegen sollte in Fluchtrichtung verlaufen. Abweichungen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu betrachten.
14. Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.

Eine Hilfestellung, in welchen Fällen eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich ist, bietet die Veröffentlichung Nr. 41 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI LV 41) „Handlungsanleitung zur Beleuchtung von Arbeitsstätten“.

15. Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern mit mehr als 1,00 m Absturzhöhe sind gegen Absturz zu sichern.

Für spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten sind auf Dächern geeignete Absturzsicherungen (Geländer) oder Anschlagseinrichtungen in Form von Sicherungssystemen (keine Einzelsekuranten) anzubringen. Es sind sichere Zugänge (vorrangig Treppen) zu schaffen, welche die Mitnahme von Werkzeug und Arbeitsmaterial berücksichtigen.

Konstruktiv nicht durchtrittssichere Lichtkuppeln und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind mit einer Unterspannung (Gitter) oder Überdeckung auszuführen.

Die erforderlichen Einrichtungen/ Maßnahmen sind entsprechend den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen -RAB 32- „Unterlage für spätere Arbeiten“ bereits während der Planung festzulegen und bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.

16. Die im Brandschutzkonzept formulierten Maßnahmen sind umzusetzen.
17. Bei Absturzhöhen bis 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Geländer von mindestens 1,00 m Höhe zu verhindern.
18. Bei Absturzhöhen über 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Geländer von mindestens 1,10 m Höhe zu verhindern.
19. Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Der Flucht- und Rettungsplan ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dem Plan zu üben, wie die Arbeitnehmer im Gefahr- oder Katastrophenfall sich in Sicherheit bringen oder gerettet werden können.
20. Rohrleitungen mit Ausblase- und Entleerfunktionen sind so zu verlegen, dass die Ableitung ohne Gefährdung der Beschäftigten erfolgt. Für die Mündungen sind ausreichende Abstände zu Arbeitsplätzen und Verkehrswegen einzuhalten.

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

II. Immissionsschutz

21. Im Normalbetrieb ist die Prozess- und Objektluft der Anlage 2400 (Synthese 10) über die zentrale Abgasreinigungsanlage am Standort zu führen. Für die entstehenden Emissionen gelten die für die zentrale Abgasreinigungsanlage festgelegten Grenzwerte.
22. Beim Ausfall von Abluftreinigungseinrichtungen sind emissionsmindernde Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich soweit wie möglich zu vermindern, ggf. sind die daran angeschlossenen Reaktoren in der Anlage 2100 (Synthese 1) außer Betrieb zu nehmen. Hierbei sind folgende Beschränkungen einzuhalten:

- 22.1 Der Betriebszustand „Ausfall ARA ohne emissionsmindernden Maßnahmen“ der Prozessabluft unter Ableitung über die Quellen 2450 – Notkamin Prozessabluft B056 und 2470 – Notkamin Prozessabluft B058 ist nur für 30 Stunden pro Kalenderjahr zulässig.
- 22.2 Der Betriebszustand „Ausfall ARA mit emissionsmindernde Maßnahmen“ der Prozessabluft unter Ableitung über die Quellen 2450 – Notkamin Prozessabluft B056 und 2470 – Notkamin Prozessabluft B058 ist nur für 70 Stunden pro Kalenderjahr zulässig.
- 22.3 Der Betriebszustand „Ausfall ARA ohne emissionsmindernde Maßnahmen – Sammelleitung Objektabluft“ unter Ableitung über die Quelle 2460 – Notkamin Objektabluft B057 ist nur für 30 Stunden pro Kalenderjahr zulässig.
- 22.4 Der Betriebszustand „Ausfall ARA mit emissionsmindernde Maßnahmen – Sammelleitung Objektabluft“ unter Ableitung über die Quelle 2460 – Notkamin Objektabluft B057 ist nur für 70 Stunden pro Kalenderjahr zulässig.
23. Die vorgenannten Betriebszustände sind schriftlich zu dokumentieren, die Emissionen abzuschätzen sowie die Aufzeichnungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Mainz auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
24. Durch regelmäßige Wartung und vorbeugende Instandhaltung ist sicherzustellen, dass die Abluftreinigungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben werden können.
25. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der anlagenbezogene Teil des Sicherheitsberichts zu aktualisieren und durch einen nach § 29a BImSchG zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen. Der anlagenbezogene Teil des Sicherheitsberichts und das Sachverständigengutachten sind spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme der Anlage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz zu übersenden. Darüber hinaus wird um Übersendung der Unterlagen an die E-Mail-Adresse Referat22@sgdsued.rlp.de gebeten.
26. Vor Inbetriebnahme sind im Rahmen des Alarm- und Gefahrenabwehrplans Notfallpläne und spezifische Einsatzmerkblätter für die Werkfeuer zu erstellen und die Evakuierungskonzepte für die angrenzenden Werksteile zu überarbeiten. Die entsprechende Katastrophenschutzbehörde ist für das gemeinsame Vorgehen im Notfall einzubeziehen.

27. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, ist die Inbetriebnahme der Anlage 14 Tage vorher anzuzeigen.

III. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Anlagenbezogener Gewässerschutz

28. Die Nachweise der Eignung / der Verwendbarkeitsnachweise für AwSV-Anlagen sind auf Anfrage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
29. Ein Nachweis über die Löschwasserrückhaltung, inklusive der Rückhaltung der in den Anlagen/Brandabschnittsflächen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

IV. Hinweise

Hinweise zum anlagenbezogenen Gewässerschutz

30. Oberirdische Rohrleitungen und Behälter müssen einsehbar sein (§ 18 Abs. 5 AwSV). Insbesondere bei geringen Abständen zum Boden und bei Bündelungen von Rohrleitungen auf Rohrbrücken oder Rohrtrassen ist dies zu beachten.
31. Bei prüfpflichtigen eigenständigen Rohrleitungen oder Rohrleitungen als Teil einer prüfpflichtigen LAU-/HBV-Anlage gemäß § 47 AwSV ist die Prüfung durch den Sachverständigen durchzuführen. Bei nicht nach AwSV prüfpflichtigen Rohrleitungen sind die spezifizierten Prüfungen durch den Betreiber durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Hinweise zur Abwasserwirtschaft

32. Die Anforderungen an die aus dem Betrieb anfallenden Abwasserteilströme für den Ort des Anfalls, den Ort vor Vermischung und für die Einleitstelle und folglich die Anforderungen an die Vorbehandlung, Ableitung, Behandlung und Einleitung dieser Abwasserteilströme sind in der Abwasserverordnung inkl. deren Anhänge und in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in den Rhein (Neufassung mit Bescheid vom 31.03.2016, Az.: 313/566-111 In 13/68 in der jeweils aktuellen Fassung) geregelt. Diese Anforderungen sind einzuhalten.

33. Das auf den Dachflächen und den umgebenden versiegelten Freiflächen anfallende Niederschlagswasser könnte auch über den AR-Kanal zur Selz abgeleitet werden. Im Ereignisfall kann die Einleitstelle in die Selz abgeschiebert und das anfallende Niederschlagswasser zur ZABA umgeleitet werden.
Sofern die Entwässerung dieser Fläche zur Selz noch nicht in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 02.10.2019 Az.: Bi 25.0, 60-40.1 enthalten ist, wäre die Anpassung der Erlaubnis zu beantragen.

Hinweise zum Bodenschutz

34. Sollte bei der Errichtung weiterer baulicher Anlagen (Lagerregal, Wasserstoffversorgung) auf der Fläche südlich der Stuttgarter Straße ein Eingriff in den Boden erfolgen, so sind die Arbeiten durch einen Fachgutachter aus dem Bereich Bodenschutz/Altlasten zu überwachen.

35. Evtl. erforderliche Bauwasserhaltungen sind gutachterlich zu planen und zu überwachen. Die Planungen sind zuvor mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz abzustimmen und ggf. sind die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

36. Bei der Durchführung der Baummaßnahmen anfallende Abfälle (z.B. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, etc.) sind getrennt zu halten, aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Zwischenlagerung der Abfälle hat bis zu ihrer Beseitigung/Verwertung vorschriftsmäßig zu erfolgen. Die Verwertungs- und Beseitigungswege der im Rahmen der Maßnahme anfallenden Abfälle sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

37. Aufgrund von bekannten Belastungen des Bodens ist rechtzeitig vor Aufnahme von Bautätigkeiten, die in den Untergrund eingreifen, mit Ausnahme derer, die in der Verbindlichkeitserklärung zum Sanierungsplan für die Fläche H04-015 vom 23.02.2021 geregelt sind, ein Arbeits- und Sicherheitskonzept anzufertigen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz (Referat 22) zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Hinweise zur Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden
oder

- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
oder
 - besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

4. Auflagen der Brandschutzdienststelle bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

- 4.1 Die Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz und die in Rheinland-Pfalz eingeführten Technischen Baubestimmungen sind zu beachten.
- 4.2 Für eine bauliche Maßnahme oder eine Nutzung, die aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich war, können weitere brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich werden.
- 4.3 Das Brandschutzkonzept vom 30.09.2021 der Werkfeuerwehr Boehringer von Herrn Rainer Winterheimer zu der Baumaßnahme ist Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme. Mit der Fertigstellungsanzeige, d. h. zwei Wochen vor der abschließenden Fertigstellung ist gemäß § 78 Abs. 7 LBauO schriftlich zu bescheinigen, dass bestimmte Bauteile oder Bauarbeiten entsprechend dem Brandschutzkonzept ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Abweichungen zu den Festlegungen in dem Brandschutzkonzept bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung der Brandschutzdienststelle Landkreis Mainz-Bingen. Maßgeblich für die brandschutztechnische Beurteilung sind die dem Brandschutzkonzept beigefügten Pläne. In den Planunterlagen des Bauantrags erfolgen keine Eintragungen der Brandschutzdienststelle.
- 4.4 Die Baumaßnahme ist innerhalb der betrieblichen Gefahrenabwehrplanung nach Angaben der Werkfeuerwehr, zu erfassen.

- 4.5 Vor der abschließenden Fertigstellung bzw. der Inbetriebnahme ist eine Bauzustandsbesichtigung unter Beteiligung der Werkfeuerwehr durchzuführen. Hierbei ist die Dokumentation über den ordnungsgemäßen Einbau/die ordnungsgemäße Errichtung aller brandschutz- und sicherheitstechnischen Einrichtungen mit den dazugehörigen Bescheinigungen vorzulegen. Die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung ist hierüber zu informieren.

D. BEGRÜNDUNG

1. Darstellung des Verfahrens

Die Fa. Boehringer Ingelheim stellte der Stadtverwaltung Ingelheim als Genehmigungsbehörde und weiteren zu beteiligenden Behörden anlässlich eines Scoping Termins die Planungen des neuen Vorhaben am 13.07.21 vor.

Die Antragstellerin reichte daraufhin mit Schreiben vom 06.10.21, bei der Stadtverwaltung Ingelheim am 07.10.2021 eingegangen, die Antragsunterlagen ein. Folgende Behörden wurden am Verfahren zur Stellungnahme beteiligt:

- 1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55116 Mainz als koordinierende Stelle bei der SGD-Süd**
- 2. Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Umwelt- und Bauen**
- 3. Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Brandschutzdienststelle**
- 4. Stadtverwaltung Ingelheim, Amt für Bauen und Planen**

Mit Schreiben der Stadtverwaltung vom 28.01.22 bestätigten wir der Antragstellerin die Vollständigkeit der Antragsunterlagen mit Datum vom 24.01.2022.

Anlässlich einer Besprechung zwischen der SGD-Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz und der Antragstellerin am 11.03.22 wurden von der SGD-Süd noch weitere Antragsunterlagen zur u.a. Wasserstoffversorgung angefordert. Die Antragstellerin reichte daraufhin mit Schreiben vom 06.09.22 die Ergänzungsunterlagen nach. Diese sind Bestandteil der Genehmigung.

Das Vorhaben ist gemäß Anhang 1 Nr. 4.1.19 der 4.BImSchV eine genehmigungsbedürftige Anlage nach den Bestimmungen des BImSchG. Mithin ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Zudem ist für das Vorhaben nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1, Nr. 4.1 Spalte 1 dieses Gesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Grundlage des § 1

(2) der 9. BImSchV als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.

Am 10.02.22 erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Ingelheim – Bingen und ab dem vorgenannten Datum auf der Homepage der Stadtverwaltung Ingelheim (www.ingelheim.de) die Bekanntmachung des Vorhabens und über die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Antragsunterlagen mit dem UVP-Bericht lagen bei der Stadtverwaltung in der Zeit vom 17.02. bis einschließlich zum 16.03.2022 zur Einsichtnahme aus sowie der UVP-Bericht konnte während des vorgenannten Zeitraumes im „UVP-Portal“ (www.uvp-verbund.de) von der Öffentlichkeit abgerufen werden.

Vom 17.02. bis zum 19.04.2022 konnten bei der Stadtverwaltung schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben werden. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Insoweit fand der für den 16. Mai 2022 angesetzte Erörterungstermin nicht statt. Die öffentliche Bekanntmachung hierüber erfolgte in der AZ Ingelheim am 03.05.22. Die öffentliche Bekanntmachung über diese Genehmigung sowie über das Ergebnis der UVP-Prüfung erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Antragstellerin stellte am 08.02.2022 bei der Stadtverwaltung einen Antrag nach 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der Anlage Synthese 10. Dem Antrag wurde mit Schreiben der Stadtverwaltung vom 02.03.2022 mit Auflagen stattgegeben.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des Verfahrens war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zur Prüfung der entsprechenden Antragsunterlagen, insbesondere der Zusammenstellung der entscheidungserheblichen Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sowie der Erstellung der zusammenfassenden Darstellung i.S.d. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und zur umfassenden Bewertung i.S.d § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV wurde eine gutachterliche Stellungnahme der Müller-BBM GmbH, Niederlassung Köln, 50170 Kerpen, eingeholt. Diese wurde entsprechend bewertet und diente als Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Konzept zur Durchführung einer UVP-Prüfung Nr.M159681/01, bzw. dem UVP-Bericht Nr.M159681/02 der Müller-BBM vom 19.05. und 04.10.2021 zu entnehmen, die ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung sind.

2.1 Beschreibung des Vorhabens

2.1.1 Veranlassung und Antragsgegenstand

Die Fa. Boehringer Ingelheim betreibt am Standort Ingelheim Produktionsanlagen zur Herstellung von pharmazeutischen Produkten. Weiterhin sind hier die Unternehmenszentrale, Forschungseinrichtungen, Vertrieb und Verwaltung ansässig. Die Boehringer Ingelheim plant an ihrem Produktionsstandort Ingelheim den Neubau der chemischen Produktionsanlage Synthesebetrieb 10 (Synthese 10) zur Durchführung chemischer Reaktionen, vornehmlich von Gasen unter erhöhtem Druck. Die hergestellten Produkte dienen als pharmazeutische Zwischenerzeugnisse.

Die geplante Anlage soll die bestehende Synthese 8 nahe des geplanten Neubaustandortes zur Erneuerung der technischen Ausstattung der Anlage ersetzen.

Das beantragte Vorhaben der Synthese 10 umfasst

- einen neuen Chemiebetrieb, in dem Reaktionen verschiedener, häufig wechselnder Reaktanden mit bis zu 40 bar(ü) herbeigeführt werden,
- eine neue Wasserstoffversorgung (20 m³, 200 bar(ü), auf der südlich angrenzenden Freifläche),
- ein eingehautes Lagerregal (Grundfläche 32 m²) auf der südlich angrenzenden Freifläche
- sowie die Anbindung an die Werksinfrastruktur.

In der Synthese 10 werden Feststoffe unter Einsatz von Lösungsmitteln und Katalysatoren angesetzt und in entsprechenden Reaktionsapparaten einer Gasreaktion zugeführt. Hauptsächlich sind Hydrierungen mit elementarem Wasserstoff unter erhöhtem Druck (bis max. 40 bar(ü)) geplant. Das anwendbare Verfahrensspektrum soll aber auch Reaktionen mit Kohlenstoffmonoxid, Ammoniak oder Chlorwasserstoff umfassen. Neben den Reaktionen gasförmiger Stoffe sollen auch Reaktionen der Aggregatzustände flüssig-flüssig und flüssig-fest möglich sein. Im Anschluss an die jeweilige Reaktion erfolgen Filtration und Abfüllung. Für die Anlage ist ein Multi-Produkt-Betrieb vorgesehen, der eine große Zahl eingesetzter Produkte umfasst. Die Produktionskapazität der Synthese 10 wird im Vergleich zum Betrieb der Synthese 8 leicht reduziert.

Der Betrieb wird in einem Neubau über sieben Geschosse untergebracht. Südlich des Gebäudes wird die neue Wasserstoffversorgung eingerichtet.

2.1.2 Standort/Standortumfeld

Der neue Synthesebetrieb 10 soll im westlichen Teil des Betriebsgeländes (s. Abbildung Nr. 1 unten) errichtet werden und die bestehende Synthese 8 unmittelbar nördlich der Baufläche ersetzen. Das vorgesehene Baugrundstück umfasst etwa 1.400 m² zuzüglich des Standorts eines neuen Wasserstofftanks (20 m³, 200 bar), der etwa 50 m südlich des neuen Produktionsgebäudes 4232 errichtet werden soll.



Abbildung Nr. 1 Räumliche Lage der geplanten Synthese 10 (gelb) auf dem Werksgelände (rot umrandet)

2.1.3 Anlagenbeschreibung/wesentliche Merkmale des Vorhabens

Im geplanten Synthesebetrieb 10 ist die katalytische Umsetzung pharmazeutischer Zwischenprodukte mit gasförmigen Reaktanden unter erhöhtem Druck (bis max. 40 bar) vorgesehen. Dabei sollen hauptsächlich Hydrierungen mit elementarem Wasserstoff, aber auch Umsetzungen mit Kohlenmonoxid, Ammoniak oder Chlorwasserstoff durchgeführt werden. Es ist zudem möglich, flüssig-fest- oder flüssig-flüssig-Verfahren in der Anlage durchzuführen.

2.1.4 Bedarf an Grund und Boden (Flächeninanspruchnahme)

Der Vorhabenstandort umfasst eine Fläche von etwa 1.400 m² zzgl. der Aufstellfläche des neuen Wasserstofftanks von ca. 50 m². Die Fläche ist asphaltiert und derzeit ungenutzt. Entsprechend wird für das Vorhaben nur versiegelte, bereits unter intensiver anthropogener Nutzung stehende Fläche verwendet.

2.1.5 Anlagensicherheit

Im Betriebsbereich des neuen Synthesebetriebes 10 werden Stoffe gemäß den Störfallkategorien gehandhabt. Im Betriebsbereich sowie in den zugehörigen Nebenanlagen werden zu keiner Zeit die Mengenschwellen der unteren bzw. oberen Klassen überschritten. Der neue Synthesebetrieb fällt damit nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV).

2.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf die folgenden Schutzgüter:

2.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die zusammenfassende Auswirkprognose auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ergeben am Vorhabenstandort keine Relevanz.

2.2.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Mit dem Vorhaben sind Wirfaktoren verbunden, die auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt einwirken können. Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen: Die zusammenfassende Auswirkungsprognose auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ergeben am Vorhabenstandort eine geringe, bzw. keine Relevanz.

2.2.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

2.2.3.1 Fläche und Boden

Ein Einfluss auf Böden besteht primär im Vorhabenbereich. Hier ist aufgrund der bestehenden Entkopplung vom Natur- und Landschaftshaushalt durch die vorhandene Versiegelung keine besondere Empfindlichkeit. Es besteht daher auch nur ein geringes Konfliktpotential. Außerhalb des Vorhabenbereichs sind keine Einwirkungen auf die Böden zu erwarten, da sich die Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben gegenüber dem Bestand nicht verändern werden.

2.2.3.2 Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser)

Die geplante Errichtung und der Betrieb der Synthese 10 ist mit keiner direkten Gewässerbenutzung verbunden, aus denen sich nachteilige Wirkungen ergeben könnten.

Die mit dem Vorhaben anfallenden Abwasserströme werden der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (kurz: ZABA) der Boehringer Ingelheim zugeleitet, gereinigt und anschließend in den Rhein auf Basis der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die ZABA eingeleitet. Der Abwasseranfall der Synthese 10 ist dabei so gering, dass keine Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist und sich gegenüber dem erlaubten Gewässerbenutzungsumfang formal-rechtlich Änderungen ergeben.

Die auf dem Gebäude 4232 und seinem direkten Umfeld anfallenden Niederschlagswässer werden über den Chemiekanal der ZABA zugeleitet. Für die Ableitung besteht eine gültige Erlaubnis, die auch im Zuge der Inbetriebnahme der Synthese 10 nicht verändert wird. Eine weitergehende Berücksichtigung ist daher nicht erforderlich.

2.2.3.3 Luft

Durch den Betrieb der Synthese 10 werden sich keine Veränderungen von Immissionen oder Depositionen von Luftschadstoffen gegenüber dem genehmigten Ist-Zustand der Abluftreinigungsanlage (ARA), bzw. der Redundanzanlage (ARA-RED) ergeben. Daher können beurteilungsrelevante Immissionen oder Depositionen von Luftschadstoffen durch das beantragte Vorhaben ausgeschlossen werden.

2.2.3.4 Klima

Im UVP-Bericht werden insbesondere die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalklimatischen Ausgangssituation im Untersuchungsgebiet nach TA Luft beschrieben und bewertet. Dabei handelt es sich v.a. um denkbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung der Flächennutzung, durch Gebäudekörper sowie durch Verschattungseffekte im nahen Umfeld.

Neben der Bewertung von lokalklimatischen Auswirkungen werden zudem die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimawandel bzw. auf klimarelevante Treibhausgasemissionen beschrieben und bewertet.

Im Umfeld des Vorhabenstandortes sind unterschiedliche Klimatope entwickelt, die aufgrund ihrer Art bzw. Ausprägung für den Landschafts- und Naturhaushalt sowie für den Menschen eine mittlere bis hohe Bedeutung aufweisen. Von einer besonderen Bedeutung sind die im Umfeld vorhandenen Offenlandflächen, in denen teilweise kleinere Waldflächen eingebettet sind. Diese sind mit ausgleichenden thermischen Effekten verbunden und dienen der Frisch- und Kaltluftproduktion bzw. dem Luftmassentransport. Das Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den außerhalb des Vorhabenstandortes entwickelten Klimatopen ist allerdings gering, da keine direkten Einwirkungen auf diese Bereiche durch das Vorhaben hervorgerufen werden.

2.2.3.5 Landschaft

Das Untersuchungsgebiet weist einen hohen Anteil an städtebaulichen Nutzungen auf, die v.a. im Nahbereich des Vorhabenstandortes als visuelle Vorbelastung einzustufen sind. Ein positiver ästhetischer Wert im Nahbereich des Vorhabenstandortes ist nicht festzustellen. Es liegen keine Bereiche vor, die für eine landschaftsgebundene Erholungsnutzung eine Bedeutung aufweisen.

2.2.4 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Vorhabenbereich und im direkten Nahbereich sind vorliegend keine Denkmäler vorhanden. Daher ist das Konfliktpotential mit Elementen des kulturellen Erbes als äußerst gering einzuschätzen. Sonstige Denkmäler oder als relevant einzustufende Sachgüter befinden sich erst in einer größeren Entfernung zum Vorhabenstandort. Es ist daher nur von einer allenfalls geringen Empfindlichkeit und einem geringen Konfliktpotential mit dem Vorhaben auszugehen.

2.2.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Fazit

Auf Grundlage der durchgeführten Auswirkungsbetrachtung des Vorhabens auf die einzelnen Umweltschutzgüter kann als Ergebnis der Bewertung des UVP-Berichts abschließend festgehalten werden, dass durch das geplante Vorhaben unter der Voraussetzung der Umsetzung der durchzuführenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wurde auf Grundlage des UVP-Berichts sowie einer behördlichen Stellungnahmen nach § 17 UVPG (vorliegend: Untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen) getroffen.

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG war daher zu erteilen, weil aufgrund der vorgelegten Pläne und Beschreibungen sowie der eingeholten Stellungnahmen der gesetzlich zu beteiligenden Fachbehörden und der festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die gemäß § 6 (1) BImSchG zu beachtenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes gemäß § 6 (2) BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen.

Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig. Ein entsprechender Kostenbescheid wird zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

E. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein Widerspruch erheben. Für die Wahrung der Widerspruchsfrist ist der Tag des Eingangs, nicht der Tag der Absendung maßgeblich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ulrich Reussner
Stadtamtmann